



Eingliederung

kAV § 4

Betroffener Personenkreis

Berechtigungen:

- Förderungsprogramme: Personen gemäss § 1 Buchst. b und c kAV (Ausweis F)
- Beschäftigungen: Personen gemäss § 1 kAV
- Mindestalter 16 Jahre

Zweck und Subsidiarität

Die Teilnahme an Förderungsprogrammen bezweckt die rasche und nachhaltige Eingliederung ins Erwerbsleben und in die Selbständigkeit mit dem Ziel, die Personen aus der Sozialhilfebedürftigkeit loszulösen.

Bei der Wahl der Massnahme sind sowohl der Vorrang anderer gesetzlicher Eingliederungsmassnahmen als auch die vorhandenen Ressourcen der Person zu berücksichtigen. Die Massnahme soll möglichst rasch dazu führen, dass die Person eine im Sinne von Art. 16 AVIG zumutbare Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen gilt als Leistung der unterstützten Personen für die bezogene Unterstützung. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle Sozialhilfe beziehenden Personen eine Leistung erbringen.

Anmeldung und Kostengutsprache

Ein vorgängiges **Gesuch um Kostengutsprache** an das KSA ist **nicht erforderlich**.

Verfügung

Die Teilnahme an Förderungsprogrammen und Beschäftigungen ist zu verfügen. Mit der Verfügung wird die Teilnahme obligatorisch.

Verletzt die Person schuldhaft ihre Pflicht zur Teilnahme an einer Förderungs- oder einer Beschäftigungsmassnahme, so ist die Unterstützung angemessen herab

Deutschkurse

Ziel der Teilnahme an einem Deutschkurs müssen Deutschkenntnisse sein, die es den vorläufig Aufgenommenen ermöglichen, eine im Sinne von Art. 16 AVIG zumutbare Arbeitsstelle zu erhalten oder die gesellschaftliche Eingliederung zu ermöglichen oder an Förderungsprogrammen teilzunehmen. Nach der Teilnahme an einem Kurs muss die Person ein höheres Sprachniveau innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erreicht haben.

Sofern der Deutschkurs nicht Bestandteil eines Förderungsprogramms ist, muss die Teilnahme daran auf andere Programme zur beruflichen oder gesellschaftlichen Eingliederung abgestimmt sein, bzw. darf sie die Teilnahme an solchen Programmen nicht beeinträchtigen.

Damit der Fortschritt beim Erwerb von Sprachkenntnissen gemessen werden kann, empfiehlt das KSA die Teilnahme an Kursen, bei denen in einem Eintrittstest die vorhandenen Sprachkenntnisse festgestellt werden und in einem Abschlusszertifikat das erreichte Sprachniveau dokumentiert wird.



Die Teilnahme an einem von der Gemeinde vermittelten Deutschkurs ist im Sinne der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 SHG obligatorisch.

Gefälligkeitszuwendungen

Der Höchstbetrag der nicht anzurechnenden Gefälligkeitszuwendungen ist Fr. 20.-- pro Monat.

Brückenangebote

Brückenangebote gehören zur Sekundarstufe II (§ 3 Abs. 3 Buchst. b Bildungsgesetz), und der Unterricht an der Sekundarstufe II ist unentgeltlich (§ 9 Abs. 1 Buchst. a Bildungsgesetz). Beim Besuch eines Brückenangebots fallen somit keine Unterrichtskosten an. Im Rahmen dieser Angebote kann die Sozialhilfe deshalb Unterstützungen ausschliesslich für die Kosten des Schulmaterials und für Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts als weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 Buchst. d SHV) gewähren.

Weil es sich bei den Brückenangeboten um Angebote aus dem Bildungsgesetz handelt, sind die Kosten für das Schulmaterial bei Brückenangeboten keine, die unter dem Titel "Förderungsprogramme" geltend gemacht werden können. Indem das KSA den Gemeinden die Entschädigungen gemäss § 18 Abs. 1 Buchst. a und b ausrichtet, sind diese Kosten abgegolten.

Kostenabwicklung

Das KSA entschädigt die Gemeinden für Kosten für Förderungsprogramme und Beschäftigungen gemäss § 18 Abs. 3 Buchst. a und a^{bis} kAV.

Das KSA vergütet den Gemeinden die Kosten mit der Quartalsabrechnung längstens bis zum Zeitpunkt, an dem die Personen aus dem Geltungsbereich der kAV entweder nicht mehr unterstützt werden, oder sie Anspruch auf eine asyl-, oder eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhalten.

Der Quartalsabrechnung sind die Rechnungen für die Programme beizulegen.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme bei einem Deutschkurs ist ein erfolgreicher Abschluss, z.B. mit einem Zertifikat. Nimmt die Person danach an weiteren Kursen teil und bleibt dabei auf dem gleichen Niveau oder erwerbslos, behält das KSA sich vor, die Übernahme der Kosten von einer Begründung der Notwendigkeit von Folgekursen abhängig zu machen.